

# Amtliche Mitteilung

32. Jahrgang, Nr. 11



30. Mai 2011

Seite 1 von 22

## Inhalt

### ■ Rahmenstudienordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin (RStO IV)

**Vom 14.10.2010**

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule  
Redaktion: Leiter Studienverwaltung  
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin  
Presse- und Informationsstelle  
E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)  
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



## Rahmenstudienordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin (RStO IV)

vom 14.10.2010

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der Technischen Fachhochschule Berlin (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat der Beuth Hochschule für Technik Berlin folgende Rahmenstudienordnung:

### Gliederung

<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Allgemeine Studienziele .....</b>	<b>3</b>
<b>Grundsätze für Studiengänge .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Studienabschlüsse .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Modularisierung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Modulhandbücher .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 7 Art, Struktur und Inhalte des Lehrangebots .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Praxisphasen.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 9 Studienorganisation .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 10 Studienberatung.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 11 Beurlaubung.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten .....</b>	<b>12</b>



## Allgemeines

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung von Studiengängen an der Beuth Hochschule für Technik Berlin fest. Sie ist für alle Studiengänge und Fachbereiche verbindlich. In sorgfältig zu begründenden Fällen, insbesondere für Teilzeit-, Online- und Fernstudiengänge sowie für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen sind abweichende Studienordnungen möglich.
- (2) Diese Rahmenordnung soll die Kompatibilität der Studiengänge innerhalb der Hochschule, in Europa und international gewährleisten. Damit ist diese Rahmenordnung insbesondere dem Bologna-Prozess verpflichtet.
- (3) Diese Rahmenstudienordnung hat ebenfalls zum Ziel, die Studienabläufe für die Studierenden, die Lehrenden und die Verwaltung einheitlich und transparent zu gestalten.
- (4) Die Fachbereiche erlassen für jeden Studiengang eine Studienordnung, in der insbesondere die Ziele und die dafür erforderlichen Inhalte sowie die Struktur des jeweiligen Studiengangs (Studienplan und Modulhandbuch) festgelegt werden. Dabei ist auf die Studierbarkeit und den möglichen Abschluss innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit sowie auf die Berufsbefähigung der jeweiligen Abschlüsse zu achten.
- (5) Änderungen von Studienordnungen der Studiengänge sind nach dem Inkrafttreten für alle Studierenden, die in diesem Studiengang immatrikuliert und noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen sind, gültig.
- (6) Studierende der Beuth Hochschule für Technik werden zu Beginn des Studiums und bei Änderungen über das Veröffentlichungsmedium der Hochschule schriftlich informiert. Dieses Medium weist auf die geltenden Ordnungen und Modulhandbücher hin. Studierende sind gehalten, sich regelmäßig über die für sie gültige Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch zu informieren.
- (7) Ein Muster für die Gestaltung der Studienordnung der Studiengänge ist in der Anlage 1 und 2 angefügt.

### § 2 Allgemeine Studienziele

- (1) Ziel der Lehre ist die Berufsbefähigung der Studierenden im gesellschaftlichen Kontext.
- (2) Das Studium soll kompetente, kreative und kritisch denkende Fachleute hervorbringen, die sich durch anwendungsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten, ökologische Sensibilität, ökonomisches Verständnis und soziale Verantwortung sowie Diversity-Wissen auszeichnen. Neben Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sind Geistes-, Sozial-, und Naturwissenschaften unverzichtbare Bestandteile jedes Studiengangs. Das Studium soll zu wissenschaftlichem Arbeiten und lebenslangem Lernen befähigen.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



## Grundsätze für Studiengänge

### § 3 Studienabschlüsse

- (1) Bachelor-Studiengänge vermitteln einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und haben eine Regelstudienzeit von mindestens drei bis höchstens vier Studienjahren.
- (2) Master-Studiengänge dienen der wissenschaftlichen Vertiefung oder der Erschließung neuer Wissensgebiete. Master-Studiengänge haben eine Regelstudienzeit von mindestens einem bis höchstens zwei Studienjahren.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master beträgt die Regelstudienzeit insgesamt fünf Studienjahre.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

- (1) Als Zugangsvoraussetzung für das Bachelor-Studium gilt grundsätzlich die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Ein Vorpraktikum ist in der Regel nicht erforderlich, wird aber dringend empfohlen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzung zu einem Master-Studium ist ein erster Hochschulabschluss.
- (4) Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus den jeweils gültigen studiengangsspezifischen Zugangsregelungen in den Studienordnungen und dem BerlHG.

#### *Ausländische Studienbewerber/innen*

- (5) Studienbewerber/innen, die keine Bildungsinländer/innen sind und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden zum Studium zugelassen, wenn sie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Näheres regelt die Sprachprüfungsordnung (SPO) der Beuth Hochschule für Technik.
- (6) Ausländische Studierende, die aufgrund eines staatlichen Austauschprogramms oder aufgrund einer von der Hochschule getroffenen vertraglichen Vereinbarung an der Beuth Hochschule für Technik studieren wollen, können nach Maßgabe freier Studienplätze immatrikuliert werden. Prüfungen dürfen bei Erfüllung der Voraussetzungen abgelegt werden. Wenn der Zweck des befristeten Studiums auch ohne die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachprüfung erreicht werden kann, muss dies vor der Zulassung vom Dekan / der Dekanin des für den gewünschten Studiengang zuständigen Fachbereichs bestätigt werden.

#### *Bewerber/innen nach § 11 BerlHG*

- (7) Wer den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben hat, oder wer eine Prüfung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder Meisterin oder des Bildungsganges zum staatlich geprüften Techniker oder Technikerin oder des Bil-

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



zungsganges zum staatlich geprüften Betriebswirt oder Betriebswirtin in einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Fachrichtung oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgelegt hat, kann zum Studium im betreffenden Studiengang vorläufig immatrikuliert werden. Die Studienordnungen der Studiengänge legen die entsprechenden Berufsausbildungen fest.

- (8) Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht.
- (9) Über die endgültige Immatrikulation wird aufgrund der in den ersten beiden Studiensemestern erreichten Studienleistungen entschieden. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

### **Gast- und Nebenhörer/innen**

- (10) Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag und nach Maßgabe freier Plätze als Nebenhörer/in an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Erbrachte Leistungsnachweise werden nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung anerkannt.
- (11) Studieninteressierte, die an keiner anderen Hochschule immatrikuliert sind, können auf Antrag und nach Maßgabe freier Plätze gegen Zahlung einer Gebühr als Gasthörer/innen an Lehrveranstaltungen teilnehmen.
- (12) Sowohl Gast- als auch Nebenhörer/innen können in Master-Studiengängen nur mit einem abgeschlossenen Erst-Studium akzeptiert werden.
- (13) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Semesters in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sowohl für Gast- als auch Nebenhörer/innen unzulässig.

### **§ 5 Modularisierung**

- (1) In den Studienordnungen der Studiengänge werden die für den Abschluss erforderlichen Module mit Umfang und Notengewicht sowie die empfohlene Reihenfolge für das Studium (Studienplan) festgelegt. Dazu gehört auch das Modulhandbuch, das die inhaltliche Gestaltung der Module beschreibt.
- (2) Ein Studienplanjahr (zwei Semester) eines Vollzeitstudiengangs umfasst grundsätzlich Module im Umfang von 60 Credits.

### **Module**

- (3) Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit. Es ist qualitativ (Inhalte) und quantitativ (Credits, Semesterwochenstunden (SWS)) zu beschreiben. Ein Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.
- (4) In den Modulen sollen Fach- und Schlüsselkompetenzen erworben werden. Maßgeblich für die Gestaltung eines Moduls ist die Teilqualifikation, die durch das Absolvieren dieses Moduls erlangt werden soll. Die inhaltliche Ausgestaltung eines Moduls hängt auch von der Funktion ab, die es im Rahmen des Studiums haben soll. Innerhalb eines Moduls kann die Vermittlung verschiedener Kompetenzen,

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



auch in Kombination miteinander, angestrebt werden, wie z. B. Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz.

- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module werden über den Verlauf der Vorlesungszeit eines Semesters angeboten. Blockveranstaltungen sind im Sinne der Studierbarkeit nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (6) Module umfassen in der Regel ein Semester.
- (7) Ein Modul kann in maximal zwei Lehrveranstaltungen untergliedert werden.
- (8) Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind als Empfehlungen zu formulieren. Die Studierenden sind gehalten, sich anhand der Modulbeschreibung zu informieren und eventuelle Lücken im Selbststudium vor Beginn des Semesters zu schließen. Speziell für Laborübungen können Eingangstests vorgesehen werden, von deren Bestehen die Teilnahme abhängig gemacht werden kann.
- (9) Module können als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule angeboten werden.
- (10) Die an einem Modul beteiligten Lehrkräfte oder der Fachbereich benennen einen Modulverantwortlichen oder eine Modulverantwortliche als Koordinator bzw. Koordinatorin. Die Modulverantwortlichen sind auch Ansprechpartner und – partnerinnen für die Verwaltung und für die Studierenden. Die an einem Modul beteiligten Lehrenden stimmen sich organisatorisch ab.

### **Studentischer Arbeitsaufwand (Workload) und ECTS Credits**

- (11) Den einzelnen Modulen werden Credits gemäß European Credit Transfer And Accumulation System (ECTS) zugeordnet. Damit wird der studentische Arbeitsaufwand (Workload) für Präsenzveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen und weitere studienbezogene Aufgaben über das gesamte Semester dargestellt. Dieser Arbeitsaufwand ist bei der Gestaltung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module von den Lehrkräften zu berücksichtigen.
- (12) Ein Credit entspricht 30 Arbeitsstunden der Studierenden.
- (13) Der studentische Arbeitsaufwand für die Module wird im Zusammenhang mit der Lehrevaluation erhoben.
- (14) Ein Modul hat grundsätzlich eine Workload von fünf Credits.
- (15) Ausnahme von Abs. 14 sind die Module des Studium Generale, die einen Workload von 2,5 Credits umfassen.
- (16) Ausnahme von Abs. 14 sind die Module der Praxisphase und der Abschlussprüfung.
- (17) Das Modul für die Bachelor-Abschlussprüfung umfasst maximal 15 Credits einschließlich einer Workload von 3 Credits für die mündliche Abschlussprüfung, das Modul für die Master-Abschlussprüfung umfasst maximal 30 Credits einschließlich einer Workload von 5 Credits für die mündliche Abschlussprüfung.
- (18) Credits werden nur bei mindestens ausreichenden Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Modul anerkannt.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



## § 6 Modulhandbücher

- (1) Die Modulbeschreibungen gehören zur Studienordnung des jeweiligen Studiengangs und sind in dem jeweiligen Modulhandbuch zusammengefasst.
- (2) Ziel der differenzierten Beschreibung der einzelnen Module ist die Vergleichbarkeit und Transparenz des Studienangebots sowie die Erleichterung der Anerkennung von Studienleistungen.
- (3) Die Studierenden und Lehrenden sind gehalten, sich regelmäßig über das für sie gültige Modulhandbuch zu informieren.
- (4) Näheres zu den erforderlichen Daten in den Modulbeschreibungen enthält die Anlage 3.

### *Lehrsprache*

- (5) Module in Master-Studiengängen können entsprechend der Modulbeschreibung sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeboten werden. Module in Bachelor-Studiengängen werden grundsätzlich auf Deutsch angeboten.

### *Äquivalente Module*

- (6) Die Fachbereiche erarbeiten auf der Basis der Modulhandbücher Listen von Modulen, die studiengangübergreifend gegenseitig anerkannt werden, und stellen diese der Studienverwaltung zur Verfügung (Muster in Anlage 4). Dies betrifft insbesondere die Äquivalenz von Online-Modulen, Modulen aus dem Fernstudieninstitut sowie Präsenzmodulen aus anderen Studiengängen und Fachbereichen. Die Anerkennung der Studienleistung erfolgt auf dieser Basis automatisiert. Dadurch soll insbesondere das Studium für Studierende in schwierigen Lebenssituationen erleichtert werden. Die Anzahl der maximalen Prüfungsversuche gemäß der Rahmenprüfungsordnung wird auf der Basis dieser Äquivalenzen übergreifend gezählt.

## § 7 Art, Struktur und Inhalte des Lehrangebots

- (1) Welche Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen eines Studienganges vermittelt werden sollen, bestimmt der zuständige Fachbereich. Grundlage hierfür ist die von den Studierenden zu erwerbende Gesamtqualifikation, die im Abschnitt „Ziele des Studiums“ in den Studienordnungen beschrieben ist.
- (2) Das Lehrangebot soll in besonderem Maße die Verbindung zwischen Theorie und Praxis durch ein übungsintensives und praxisorientiertes Studium herstellen.
- (3) Lehr- und Lernformen in den Modulen sind seminaristischer Unterricht, Übungen, Seminare und Praxisphasen sowie Online-Angebote mit Präsenzphasen. Aus didaktischen Gründen ist die Teilnahmezahl jeweils zu beschränken.
- (4) Im seminaristischen Unterricht werden Wissen und Fähigkeiten unter aktiver Beteiligung der Studierenden erarbeitet.
- (5) In den betreuten Übungen sollen die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden komplexe Problemstellungen selbständig bearbeiten.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (6) Eine Überschreitung der **kapazitätsrechtlichen** Gruppengrößen aus haushaltsrechtlichen Gründen ist zulässig.

### **Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen**

- (7) In alle Bachelor-Studiengänge sind Module im Umfang von mindestens 5 Credits mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen zu integrieren.

### **Wahlpflichtanteil**

- (8) Zur individuellen Profilierung der Studierenden sollen die Studienordnungen mindestens 10 Prozent der Module als Wahlpflichtmodule ausweisen. Die Wahlpflichtmodule werden in den Studienordnungen oder semesterweise vom Fachbereichsrat festgelegt und den Studierenden unter Berücksichtigung von §1(6) rechtzeitig bekanntgegeben. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen muss dabei doppelt so groß sein wie die Anzahl der erfolgreich abzuschließenden Wahlpflichtmodule. Ein Anspruch auf Durchführung eines Wahlpflichtmoduls besteht nicht, sofern eine Alternative gegeben ist. Die Mindest-Teilnehmerzahl beträgt acht Studierende.

### **Fachübergreifende Inhalte – Studium Generale**

- (9) Fachübergreifende Lerninhalte dienen der interdisziplinären Erweiterung des Fachstudiums und sollen einen Anteil von mindestens 5 Prozent des Gesamtstudienaufwands (Credits) haben. In den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studiengängen sind dazu Lerninhalte aus den Bereichen:

- Politik- und Sozialwissenschaften
  - Geisteswissenschaften
  - Wirtschafts-, Rechts- und Arbeitswissenschaften
  - Fremdsprachen
- zu berücksichtigen.

In den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen sind jeweils Lerninhalte aus den Bereichen:

- Politik- und Sozialwissenschaften
  - Geisteswissenschaften
  - Natur- und Ingenieurwissenschaften
  - Fremdsprachen
- zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Lerninhalte werden in Absprache mit dem servicegebenden Fachbereich als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule in den Studienplan integriert.

- (10) 30 bis 50 Prozent dieser Lerninhalte, mindestens aber 5 Credits, müssen für die Studierenden aus dem „Studium Generale“ nach Abs. 9 frei wählbar sein.
- (11) Zusätzlich werden den Studierenden Credit-freie Lehrveranstaltungen angeboten. Das betrifft insbesondere Sprachkurse sowie berufsrelevantes fachübergreifendes Wissen. Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, jedoch nicht im Abschluss-Zeugnis ausgewiesen.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89





- (12) Die Hochschule unterstützt das ehrenamtliche gesellschaftsrelevante Engagement der Studierenden. In Absprache mit dem/der Verantwortlichen des Bereichs für das Studium Generale werden Lehrveranstaltungsformen konzipiert, in denen dieses Engagement wissenschaftlich aufbereitet und in deren Rahmen das Engagement auf die Studienleistung angerechnet werden kann.

## § 8 Praxisphasen

- (1) Praxisphasen dienen der wechselseitigen Integration von Wissenschaft und Praxis. Die Bachelor-Studiengänge der Beuth Hochschule für Technik sehen Praxisphasen im Mindestumfang von 12 Wochen vor.
- (2) Die Praxisphasen werden als Module in den Studienordnungen der Studiengänge ausgewiesen.
- (3) In Bachelor-Studiengängen sind Praxisphasen Module mit mindestens 15 Credits.
- (4) Praxisphasen können im In- und Ausland absolviert werden.
- (5) Praxisphasen werden in der Regel in einem Unternehmen außerhalb der Hochschule unter Anleitung von betrieblichen Betreuer/innen durchgeführt. Die Studierenden übernehmen berufstypische Aufgaben und Projekte aus dem Bereich ihrer Studiengänge.
- (6) Der Fachbereich legt in der entsprechenden Modulbeschreibung die Voraussetzungen und die Mindest-Dauer für die Praxisphase fest und beschreibt die inhaltliche Gestaltung der Praxisphase.

### **Beauftragte/r für die Praxisphase**

- (7) Der Fachbereichsrat beauftragt für jeden Studiengang mindestens eine/n Professor/in, der/die für die allgemeine Durchführung der Praxisphase verantwortlich ist (Modulkoordinator/in). Zu seinen/ihren Aufgaben gehören
- die Erfassung und Vermittlung der Praxisplätze,
  - der Abschluss der Ausbildungsverträge im Auftrag des/der Präsident/en/in der Beuth Hochschule für Technik,
  - Entscheidungen über Beurteilung und Anerkennung
  - die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden Fragen.

### **Plätze für die Praxisphase**

- (8) Der/Die Studierende kann selbst einen Praxisplatz vorschlagen. In diesem Fall prüft der/die Beauftragte für Praxisphasen vor Vertragsabschluss, ob der Platz den Anforderungen entspricht.
- (9) Die Beuth Hochschule für Technik sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bereitstellung von geeigneten Praxisplätzen.
- (10) Gibt die betreffende Ausbildungsstelle dem/der Studierenden eine Zusage, so wird zwischen dem/der Studierenden, der Beuth Hochschule für Technik und der Ausbildungsstelle ein Vertrag geschlossen.
- (11) Erhält der/die Studierende keine Zusage oder kommt aus anderen Gründen kein Vertrag zustande, so soll der/die Beauftragte für Praxisphasen dem/der Studierenden bis zu zweimal einen anderen Praxisplatz vorschlagen.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



## **Betreuung während der Praxisphase**

- (12) Jede/r Studierende hat Anspruch darauf, während der Praxisphase in einem Gesamtumfang von mindestens fünf Stunden von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und möglichst am Praxisplatz stattfinden. Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben.
- (13) Bei einem Praxisplatz außerhalb Berlins müssen zur kontinuierlichen Betreuung der Studierenden Kommunikationswege genutzt werden, die das direkte Gespräch ersetzen.
- (14) Eine Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übernehmen.

## **Vertrag über die Praxisphase**

- (15) Ein Muster des Vertrags über die Praxisphase wird als Anlage 5 zu dieser Ordnung veröffentlicht.
- (16) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Sozialversicherung zu beachten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Zeitraum für die Praxisphase über den in der jeweiligen Studienordnung vorgegebenen Zeitraum ausgedehnt wird und/oder der Einsatzort der Studierenden im Ausland ist.
- (17) Als für die Praxisphase anrechenbare Zeiten werden nur tatsächlich wahrgenommene Zeiten gewertet, Fehlzeiten sind nachzuholen.
- (18) Wird ein Vertrag über die Praxisphase aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu verantworten hat, vorzeitig aufgelöst, so ist unverzüglich ein Folgevertrag abzuschließen. Die im Rahmen des nach Satz 1 gekündigten Vertrages erfolgreich abgeleistete Praxiszeit wird angerechnet.

## **Beurteilung**

- (19) Die Beurteilung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage
  - des Zeugnisses der Ausbildungsstelle
  - des Praxisberichts des/der Studierenden und
  - entsprechender Rücksprache/Präsentation,sofern die Modulbeschreibung keine andere Regelung vorsieht.

## **§ 9 Studienorganisation**

### **Mindestprüfungsumfang**

- (1) Ein Studierender/ eine Studierende der Beuth Hochschule für Technik hat sich pro Semester Prüfungen in Modulen mit einem Gesamtumfang von mindestens 10 Credits seines/ihrer Studiengangs zu unterziehen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.
- (2) In den Studienordnungen der Studiengänge werden zwei Module des ersten Fachsemesters festgelegt, die bis zum Ende des zweiten Angebotssemesters erfolgreich abgeschlossen werden müssen.



## **Online-Belegung**

- (3) Zur Verbesserung der Organisation von Lehrveranstaltungen müssen sich die Studierenden in der dafür vorgegebenen Form für die von ihnen gewünschten Lehrveranstaltungen eintragen. Die Frist für diese Belegung wird hochschulöffentlich festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Sind Lehrveranstaltungen über die geplante Teilnehmerzahl hinaus überfüllt, so kann die Teilnahme beschränkt werden.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind mit erster Priorität Studierende im entsprechenden Fachsemester des Studiengangs. Danach folgen Studierende desselben Studiengangs aus einem höheren Fachsemester, Studierende desselben Studiengangs aus einem niedrigeren Fachsemester, Studierende aus anderen Studiengängen.
- (6) Werden mehrere gleiche Lehrveranstaltungen angeboten (mehrere Züge), so sollen die Teilnahmewünsche von Studierende in Elternzeit mit Kindern in zeitlich befristeten Betreuungseinrichtungen bevorzugt werden.
- (7) Über das zentrale System der Online-Belegung wird die Anmeldung zu Klausuren organisiert. Die Fristen dazu werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Eine Klausurteilnahme ist nur nach Anmeldung möglich.

## **Studiendokumentation**

- (8) Die Studiendokumentation enthält den aktuellen Leistungsstand der Studierenden (erfolgreich bestandene Module, Anzahl der Prüfungsversuche), soweit die Ergebnisse schon vorliegen
- (9) Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Studiendokumentation regelmäßig mindestens einmal pro Semester zu prüfen und ggfs. schriftlich in der Studienverwaltung zu reklamieren. Einsprüche sind bis zum Ende des laufenden Semesters geltend zu machen.

## **Elektronisches Postfach und Lernraumsystem**

- (10) Die Studierenden sind verpflichtet, das ihnen unter ihrer von der Hochschule zur Verfügung gestellten Email-Adresse zugängliche Postfach regelmäßig (mindestens einmal pro Woche) abzurufen. Der Hochschule ist es gestattet, diese Email-Adresse für alle das Studium betreffenden Informationen zu verwenden.
- (11) Soweit die Lehrkräfte mit dem hochschulweiten Lernraummanagement-System arbeiten, können dort wichtige Informationen für das jeweilige Modul hinterlegt werden. Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort regelmäßig zu informieren.

## **§ 10 Studienberatung**

- (1) Die Studienfachberatung obliegt den Fachbereichen. Grundsätzlich ist die individuelle Studienberatung Aufgabe aller Lehrenden. Sie sollen die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Arbeitstechniken, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen unterstützen.
- (2) Darüber hinaus bestellt der zuständige Fachbereichsrat für jeden Studiengang eine hauptamtliche Lehrkraft zum/zur Beauftragten für die besondere Studien-

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



fach- und Prüfungsberatung, die mit der Zentralen Studienberatung und der Studienverwaltung zusammenarbeitet, um insbesondere Studienbewerberinnen und -bewerber, Hochschulwechslerinnen und -wechslern sowie in besonderen Fällen spezielle Informationen anzubieten.

### ***Pflichtveranstaltungen***

- (3) Die Fachbereiche organisieren in Zusammenarbeit mit der Zentralen Studienberatung in der ersten Hälfte des 1. Semesters für alle Studienanfänger/innen eine Informationsveranstaltung, in der die Studierenden ihre Pflichten und Rechte kennenlernen sollen. Die Studierenden müssen an dieser Veranstaltung teilnehmen.

### **§ 11 Beurlaubung**

- (1) Studierende können aus wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Krankheit, Praktikum, familiäre Verpflichtungen, Auslandsstudium) beurlaubt werden.
- (2) Die Beurlaubung ist grundsätzlich bis acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit für das laufende Semester schriftlich in der Studienverwaltung zu beantragen. Für das erste Urlaubssemester müssen Gründe nicht nachgewiesen werden. Allen weiteren Anträgen sind begründende Unterlagen beizufügen.
- (3) Eine Beurlaubung soll nicht über mehr als zwei aufeinander folgende Semester ausgesprochen werden. Im ersten Semester soll der/die Studierende nicht beurlaubt werden. Ausnahmen gelten für Studierende in Elternzeit nach RPO § 23. Diese können sich während der Elternzeit länger beurlauben lassen.
- (4) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungen teilnehmen, d.h. der Leistungsstand vor dem Urlaubssemester wird für die Dauer der Beurlaubung eingefroren. Ausnahmen regelt die Rahmenprüfungsordnung.

### **§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten**

- (1) Die Fachbereiche nehmen bis zum 30.09.2011 die notwendigen Ergänzungen und Anpassungen durch Neufassung ihrer Studien- und Prüfungsordnungen vor.
- (2) Bis zur Anpassung gelten die Rahmenprüfungs- und -studienordnung vom 3.06.2004.
- (3) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft. Sie wird für alle zu dem Zeitpunkt geltenden Studienordnungen übernommen und gilt von dem Termin an für alle Studierenden der Hochschule, die noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet sind.\*)

---

\*) Das betrifft nur die Teile der Rahmenordnung, die nicht durch die studiengangsbezogenen Ordnungen zu konkretisieren sind.



## Anlage 1 Musterstudienordnung Bachelor

<b>Studienordnung Bachelor</b>	
Deutscher Name des Studiengangs	
Englischer Name des Studiengangs	
FBR-Beschluss-Datum	
Gültig ab	
Studienziel (Text lang)	
Studienziel (Englisch, Text für Diploma Supplement)	
Konsekutiver Master-Studiengang an der Beuth Hochschule	
Ggfs. Dauer des erforderlichen Vorpraktikums	
Ggfs. erforderliche Dauer Vorpraktikum bei Studienbeginn (Rest bis Ende 2. Semester nachzuweisen)	
§ 11 - Ausbildungen	
Anzahl Fachsemester	
Modul 1 zur Bewährung	
Bearbeitungszeit Abschlussarbeit	
Angebotsform (Semesterweise; Jährlich mit Beginn im Wi- Se/SoSe)	
Dazu:	
Studienplan mit Spalten Credits, Notengewicht, Pflicht/Wahlpflicht, Servicegebender Studiengang	
Äquivalenzliste zur vorherigen Studienordnung	
ggfs. Vorschlag für Gestaltung des Vorpraktikums	



## Anlage 2 Musterstudienordnung Master

<b>Studienordnung Master</b>	
Deutscher Name des Studiengangs	
Englischer Name des Studiengangs	
FBR-Beschluss-Datum	
Gültig ab	
Studienziel (Text lang)	
Studienziel (Englisch, Text für Diploma Supplement)	
Zugangsvoraussetzungen mit Begründung	
Anzahl Fachsemester	
Modul 1 zur Bewährung	
Modul 2 zur Bewährung	
Bearbeitungszeit Abschlussarbeit	
Angebotsform (Semesterweise; Jährlich mit Beginn im WiSe/SoSe)	
Angebot umgekehrt studierbar?	
Dazu:	
Studienplan mit Spalten Credits, Notengewicht, Pflicht/Wahlpflicht, Servicegebender Studiengang	

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



## Anlage 3 Vorlage für das Modulhandbuch

Modulhandbuch				
Module gemäß Studienplan		M1	M2	M3
Name aus Studienplan				
Englischer Titel				
Credits				
Präsenzzeit				
Lerngebiet				
Lernziele / Kompetenzen				
Voraussetzungen				
Niveaustufe				
Lernform				
Status				
Häufigkeit des Angebotes				
Prüfungsform				
Ermittlung der Modulnote				
Anerkannte Module				
Inhalte				
Literatur				
Weitere Hinweise				
		aus Studienordnung		



## Anlage 4 Muster Äquivalenzliste

	Modul-Name				
	Modul-Nr.				
	Ba/Ma				
	Studiengang-name				
	Modul-Name				
	Modul-Nr.				
	Ba/Ma				
Äquivalent mit	Studiengang-name				
	Name				
	Modul-Nr.				
	Modul des Studiengangs	M1	M2		M20

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89





## Anlage 5 Muster-Vertrag Praxisphase deutsch und englisch

### Vertrag über die Praxisphase

Zwischen

\_\_\_\_\_

Name und Anschrift der Ausbildungsstelle

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt, und

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

im Studiengang \_\_\_\_\_

des Fachbereichs \_\_\_\_\_

nachfolgend Studierende/r genannt und

der Beuth Hochschule für Technik Berlin, Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin,

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_

**nachfolgend Betreuer/in genannt,**

wird folgender Vertrag geschlossen.

#### § 1 Ausbildungszeitraum

Dieser Vertrag regelt die praktische Tätigkeit in der Ausbildungsstelle in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ Wochen)

#### § 2 Pflichten des/der Studierenden

Der/Die Studierende ist verpflichtet,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenden Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen und
- ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

#### § 3 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,

- den/die Studierende entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen der OPp auszubilden,
- ihm/ihr die Teilnahme an Modulen und Prüfungen in der Beuth Hochschule Berlin gemäß Studienplan für das Semester der Praxisphase zu ermöglichen,
- den von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
- ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen und
- der betreuenden Lehrkraft der Beuth Hochschule die Betreuung des/der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



## § 4 Versicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung für Studierende tritt bei Praxisphasen außerhalb der Beuth Hochschule Berlin grundsätzlich nicht ein. Bei Betriebspraktika innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die Studierenden in der Regel über die Berufsgenossenschaft des jeweiligen Betriebes unfallversichert. Abweichende Regelungen im Ausland sind zu beachten.

## § 5 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung geschieht durch einseitige, begründete schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnern.

## § 6 Ausbildungsbeauftragte/r

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als Beauftragte/n für die Ausbildung des/der Studierenden.  
Die Beuth Hochschule Berlin benennt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als Beauftragte/n des Fachbereichs für die allgemeine Durchführung der Praxisphase sowie

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als betreuende Lehrkraft.

## § 7 Kostenerstattungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

## § 8 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Ein Urlaubsanspruch wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

## § 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Der/Die Studierende erhält für die Laufzeit des Vertrages

monatlich \_\_\_\_\_ €.

Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des/der Studierenden.

Ausbildungsstelle: \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_

Studierende/r: \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_

Beuth Hochschule: \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_



## Agreement concerning the Internship (Praxisphase)

concluded between

\_\_\_\_\_

company - government agency – institution

\_\_\_\_\_

designation - address – phone

\_\_\_\_\_

hereinafter referred to as the Training Agency

and

Mr/Ms \_\_\_\_\_

first name, last name

born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

residing \_\_\_\_\_

field of study \_\_\_\_\_

department \_\_\_\_\_

hereinafter referred to as the student

and

the Beuth Hochschule für Technik Berlin - University of Applied Sciences –  
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin, Germany

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



## §1 General Statement

The rules for the Internship at Beuth Hochschule für Technik Berlin of March 31, 2005 (OPp) provide the implementation of internships (Praxisphasen). These rules, including the training scheme, form part of this agreement.

## §2 Duration of the Placement

The training agency undertakes to provide training for the student during the period from \_\_\_\_\_ to \_\_\_\_\_  
(= \_\_\_\_\_ weeks)

## §3 Obligations of the Training Agency

The Training Agency undertakes

- to train the student according to the training plan and rules for the Beuth Hochschule für Technik Berlin Internship,
- to enable the student to participate in examinations if reasonably possible,
- to monitor continuously the internship report to be compiled by the student,
- to issue a certificate with reference to the duration substance and results of the internship,
- to enable on site counseling by the supervising member of faculty.

## §4 Obligations of the student

The student undertakes to conduct himself in accordance with the intention of the internship, particularly

- to avail himself of the training facilities offered,
- to execute thoroughly the assignments given within the framework of the training scheme,
- to comply with the directives issued by the Training Agency and the persons commissioned by same,
- to comply with the regulations applying to the Training Agency, in particular workshop regulations and accident-prevention procedures as well as pledge of secrecy,
- to submit within the prescribed period to the Training Agency and to Beuth Hochschule für Technik a report showing substance and progress of the internship,
- to report without delay any absence from the training.



## §5 Obligations of Beuth Hochschule für Technik Berlin

The Beuth Hochschule für Technik Berlin undertakes to fulfill the functions assigned to it in accordance with the regulations set forth in §1, in particular to provide regular counseling to the students at the training site.

## §6 Claims to refund of costs and expenses and claims to remuneration

This agreement does not provide for any claims to the training agency for the refund of costs arising from the fulfillment of this agreement.

## §7 Insurance

The student is obliged to take all necessary arrangements for a sufficient health, accident and liability insurance.

## §8 Training Representative

### The Training Agency appoints

Mr/Ms \_\_\_\_\_

as representative for the training of the student.  
The Beuth Hochschule für Technik Berlin appoints

Mr/Ms \_\_\_\_\_

as representative of the relevant department for the general implementation of the Internship  
and

Mr/Ms \_\_\_\_\_

as the supervising faculty member.

## §9 Vacation

During the duration of the agreement the student is not entitled to any vacation. The Training Agency may grant a short-term release from training for personal reasons.



## §10 Termination of the Agreement

The training agreement may be terminated prematurely

- without prior notice due to an important ground,
- with a 4-week notice if the training objective is relinquished or altered.

## §11 Execution of the Agreement

This agreement is to be signed in three identically-worded copies. Each of the parties is issued one copy.

## §12 Additional Agreements

This agreement is not be construed to infer employment in any form.  
The student is paid \_\_\_\_\_ EUR monthly for the duration of the agreement and bears any relevant tax burdens.

Place, date \_\_\_\_\_

Training Agency

Beuth Hochschule für Technik Berlin

Student

\_\_\_\_\_

signature